

„Daß er mit dem Bettelstabe nicht bescheidener war als mit der Peitsche, wißt ihr selbst. Mit allen Bettelvögten und Landreitern bekam er Händel. Wer ihm nicht vollauf gab, wurde von ihm unhöflich behandelt und gab ihm das nächste Mal gar nichts. Gegen andere Bettler wollte er den Meister spielen, bezahlte die Meisterschaft aber mehr als einmal mit einem blauen Auge und bezahlt sie vielleicht diesmal mit dem Leben.

„So geht es, wenn man mit dem Kopfe durch die Wand und mit Grobheiten durch die Welt will. Es heißt wohl nicht umsonst: ‚Schid‘ dich in die Welt hinein, denn dein Kopf ist viel zu klein, daß sich schid‘ die Welt hinein!‘“

Schlegel.

### 124 (134). Merksprüche für den Landwirt.

Der Grundbesitz ist das edelste Gut;  
wie die Erd' in Gottes Händen ruht,  
ob Stürme schnauben, ob Feinde toben,  
der Grund bleibt unten, der Himmel oben. —

Den Kohl, den du dir selbst gebaut,  
mußt du nicht nach dem Marktpreis schätzen;  
du hast ihn mit deinem Schweiß betaut,  
die Würze läßt sich durch nichts ersehen. Müdert.

### 125 (135). Das Eigentum.

Doktor Auer hatte eines Abends eine große Anzahl der männlichen Bewohner des Dorfes Schönfeld versammelt, um sich, wie er das öfter tat, mit ihnen über wirtschaftliche Dinge zu unterhalten. „Meine Freunde,“ so begann er, „wir wollen heute über das Eigentum sprechen. Wir verstehen unter Eigentum das Recht, dasjenige zu genießen, was uns zugehört. Es gehört aber dem Menschen nichts mit größerem Recht als das durch seine Arbeit Erworbene. In der Befugnis, frei darüber bestimmen zu können, liegt der hauptsächlichste Antriebs zur Arbeit und zu Anstrengungen. Das Gefühl von der Berechtigung des Eigentums nehmen wir schon beim Kinde wahr, lange bevor ihm die Erziehung die Begriffe von Mein und Dein beigebracht hat. Auch findet es sich überall, wo der Mensch in Gesellschaft lebt. Der Wilde, der gewissermaßen noch im Kindheitszustande lebt, sieht als sein Eigentum das Tier an, das er erlegt, Pfeil und Bogen, die er sich selbst angefertigt hat. Könnten ihm diese Dinge ohne weiteres weggenommen werden, so hätte er sich keine Mühe gegeben, sie zu erlangen.

Beim rechtlichen Nachweis und zum Schutze unseres Eigentums muß uns oft das Gesetz zu Hilfe kommen. Es kauft z. B. jemand ein Haus; aber er kann nicht immer darin wohnen bleiben; er kann es nicht mit sich nehmen, und will er es verkaufen, so kann es nicht ohne weiteres von einer Hand in die andere übergehen. Es muß mittels